- 1447 -

Stadt Drensteinfurt

Satzung

der Stadt Drensteinfurt
zur 19. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.05 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I“
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 06.09.1999

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in der öffentlichen Sitzung vom 06.09.1999 aufgrund der §§ 13 und 10 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL I. S. 2141), berichtigt in BGBL I.S: 137/1998) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S 458), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I“ als Satzung beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 253 festgesetzte überbaubare Fläche wird auf einer Fläche von 15 x 5 m zur Gildestraße hin erweitert.

2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Erweiterung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung

Offenlegung:
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I“ liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 19. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs.1 Satz 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Hinweise gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW (GO NW)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S 458) beim Zustandekommen dieser 19. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
c) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
d) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drensteinfurt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 06.09.1999

Albert Leifert
Bürgermeister

(105_19.sat)

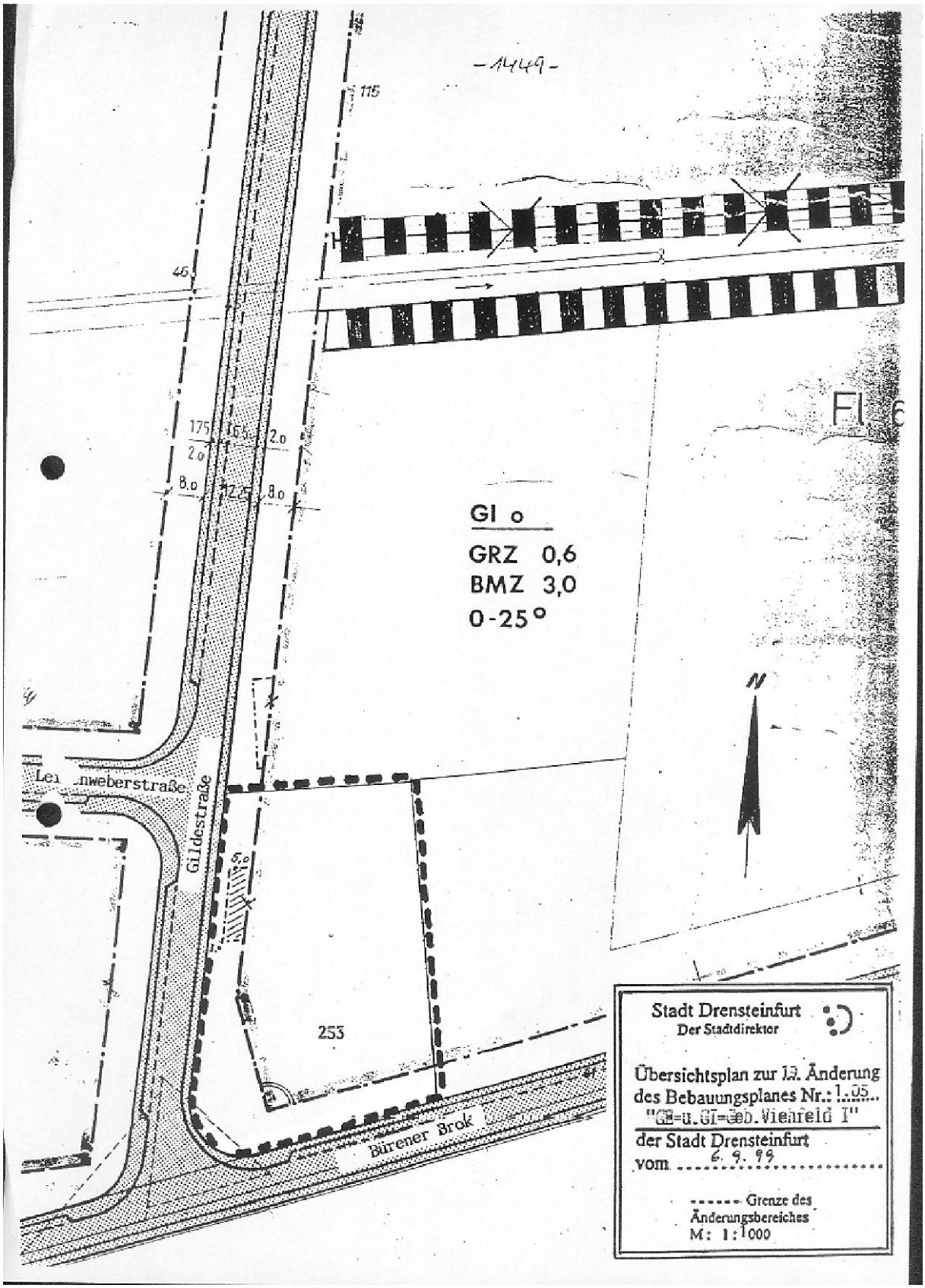
-1449-
115
46
175
16
2,0
2,0
8,0
12,5
8,0
GI o
GRZ 0,6
BMZ 3,0
O-25°
N
Gildestraße
253
Birener Brok
Stadt Drensteinfurt
Der Stadtdirektor
Übersichtsplan zur 13. Änderung
des Bebauungsplanes Nr.: 1.05
"GE-u.GI-Geb.Viehfeld I"
der Stadt Drensteinfurt
vom 6.9.99
------ Grenze des
Änderungsbereiches
M: 1:1000